

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt **Präambel**

Diese Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf enthält Regelungen, die nicht bereits in der Gemeindeordnung geregelt sind bzw. die über die Regelungen der Gemeindeordnung hinaus gehen.

Die Regularien der Gemeindeordnung sind im Übrigen zu beachten.

II. Abschnitt **Fraktionen**

§ 1 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in schriftlich oder zu Protokoll mit. Der/die Fraktionsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

III. Abschnitt **Teilnahme an Sitzungen**

§ 2 Teilnahme

Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Abschnitt **Einwohnerfragezeit,** **Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

§ 3 Einwohnerfragezeit

- (1) Zu Beginn und am Schluss der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragezeit eingerichtet. Hier können Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde oder der örtlichen Gemeinschaft gestellt und hierzu Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden.

- (2) Der für jede Einwohnerfragezeit zur Verfügung stehende Zeitraum soll insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten.

§ 5 Anfragen

Die Gemeindevertreter/innen haben das Recht, von dem/der Bürgermeister/in über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein.

Die Anfragen müssen spätestens in der folgenden Sitzung beantwortet werden.

V. Abschnitt **Beratung und Beschlussfassung**

§ 6 Anträge

Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 7 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge
- c) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Einwohnerfragezeit I (§ 16c Abs. 1 GO)
- e) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - über die Ausführung von Beschlüssen
 - aus dem Amtsausschuss
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte

- g) Einwohnerfragezeit II (§ 16c Abs. 1 GO)
- h) Schließung der Sitzung

§ 8 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der/die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen (§ 28 GO bleibt unberührt),
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Dabei geht ein Schlussantrag (Abs. 2 c) bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag (Abs. 2 a) und dieser dem Vertagungsantrag (Abs. 2 b) vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach Ablauf von drei Stunden seit Sitzungsbeginn werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Die restlichen Punkte sind in der folgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem/der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den/die Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 10
Ablauf der Abstimmung

- (1) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

VI. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen

§ 11
Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Sitzungsausschluss

- (1) Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 2 Wochen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen zwei Wochen erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VII. Abschnitt
Sitzungsniederschrift

§ 12
Protokollführung

Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen/eine Protokollführer/in sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter/innen des Amtes wahrgenommen wird.

VIII. Abschnitt
Ausschüsse

§ 13
Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt analog auch für die Ausschüsse.

IX. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 15

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung gilt ab dem 19.08.2021.